

Reglement der Gletscherkommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Jahrbuch der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft. Wissenschaftlicher und administrativer Teil = Annuaire de la Société Helvétique des Sciences Naturelles. Partie scientifique et administrative**

Band (Jahr): **159 (1979)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neue Reglemente und Reglementsänderungen
Nouveaux règlements et modifications de règlements
Nuovi regolamenti e modificazioni di regolamenti

Reglement der Gletscherkommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft

I. Konstitution

Art. 1.

Die "Gletscherkommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft" (Schweizerische Gletscherkommission), nachstehend als GK bezeichnet, ist als wissenschaftliche Kommission ein Organ der S.N.G. gemäss deren Statuten. Die GK gehört zur Sektion III, Erdwissenschaften, der SNG.

Art. 2.

Die GK setzt sich in der Regel aus acht Mitgliedern zusammen.

Art. 3.

Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Delegierter für die Gletscherbeobachtungen bilden das Büro der GK, welches die laufenden Geschäfte erledigt. Der Delegierte kann gleichzeitig eine der drei vorgenannten Funktionen ausüben. Bei einem Präsidentenwechsel bleibt der abtretende Präsident während eines Jahres Mitglied des Büros.

Art. 4.

Der Präsident vertritt die GK in der Sektion III, Erdwissenschaften, und im Senat der SNG.

II. Aufgaben

Art. 5.

Die jährlichen Erhebungen über den Stand und die Veränderungen der Gletscher in den Schweizer Alpen im Sinne einer Landesaufnahme sind die zentrale Aufgabe der GK.

Art. 6.

Der Delegierte für die Gletscherbeobachtungen ist der GK gegenüber verantwortlich für die Verbindungen zu den für die GK arbeitenden Institutionen und Einzelpersonen und die Organisation der Messungen, sowie für die Bearbeitung und Publikation der Ergebnisse, namentlich für

- die Erteilung der Aufträge an die Beobachter, die Instruktion der Beobachter und die Sammlung, Kontrolle und Bearbeitung der im Netz der GK gemessenen Resultate;
- die Sammlung zusätzlicher Beobachtungsergebnisse, welche durch andere Institutionen ausserhalb des Netzes der GK gemessen werden;
- die Ausarbeitung des Manuskriptes "die Gletscher der Schweizer Alpen im Jahre ..." und die Vorbereitung für den Druck dieser jährlichen Publikation;
- die Archivierung der Arbeitsdokumente am Ort der Institution, bei welcher der Delegierte für die Gletscherbeobachtungen oder gegebenenfalls sein Sachbearbeiter tätig sind; dieser muss nicht Mitglied der GK sein;
- die Vorbereitung des Jahresbudgets für die oben erwähnten Arbeiten z.H. der internen Rechnungsführung der GK und die Kontrolle der eingehenden Rechnungen.

Art. 7.

Die GK kann Arbeiten Dritter, welche der Feststellung des Standes und der Veränderungen der Gletscher dienen, unterstützen, sofern die Resultate für die Berichte der GK zur Verfügung gestellt werden.

Art. 8.

Die GK ist Mitglied der vom Eidgenössischen Departement des Innern eingesetzten "Arbeitsgruppe Gefährliche Gletscher" (AGG). Sie delegiert einen Vertreter an deren Sitzungen und vermittelt gegebenenfalls wissenschaftliche Experten.

Art. 9.

Die GK wirkt als Kontaktorgan für glaziologische Forschungsprogramme in der Schweiz, indem sie die gegenseitige Information der interessierten Institutionen und Wissenschaftler pflegt, Fachsitzungen organisiert und in besonderen Arbeitsgruppen mitarbeitet. Sie empfiehlt Gesuche zuhanden der zuständigen Behörden.

Art. 10.

Die GK unterhält die Verbindungen zu den internationalen glaziologischen Organisationen.

Insbesondere ernennt sie den Landeskorrespondenten für die Internationale Kommission für Schnee und Eis (ICSI), eine Kommission der AISH der UGGI.

Im Landeskomitee für die UGGI besetzt die GK einen der beiden Sitze für die AISH im Einverständnis mit der Hydrologischen Kommission.

Der Delegierte für die Gletscherbeobachtungen ist gleichzeitig Landeskorrespondent für den "Permanent Service on the Fluctuations of Glaciers" (PSFG) der FAGS/ICSI.

Art. 11.

Die GK hält das öffentliche Interesse für die Bedeutung der Glaziologie im Rahmen der Erdwissenschaften sowie für den Umweltschutz und die Wirtschaft unseres Landes wach.

III. Geschäftsführung

Art. 12.

Die GK hält jährlich mindestens eine Sitzung ab. In dieser werden der Jahresbericht, die Jahresrechnung, das Arbeitsprogramm und das Budget für das kommende Jahr behandelt. Der Delegierte für die Gletscherbeobachtungen berichtet über den Stand der Arbeiten und jedes Mitglied über die aktuellen Forschungsprogramme in seinem Bereich. Die Berichterstatter liefern hierüber an der Sitzung eine kurze schriftliche Notiz für das Protokoll.

Art. 13.

Zusätzliche Sitzungen werden nach dem Ermessen des Präsidenten oder auf Verlangen von drei Mitgliedern einberufen.

Art. 14.

Zu den Sitzungen werden der Generalsekretär und ein Vorstandsmitglied der SNG, die Präsidenten der Sektion III, Erdwissenschaften, der SNG und der Hydrologischen Kommission der SNG sowie weitere Personen nach Ermessen des Präsidenten eingeladen.

Art. 15.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn von den Mitgliedern mindestens drei Viertel anwesend sind.

Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die GK kann Geschäfte durch Rundschreiben behandeln; das Ergebnis teilt der Präsident den Mitgliedern mit.

Das Protokoll ist innert zweier Monate nach der Sitzung zu versenden.

Art. 16.

Zahlungsanweisungen der GK an die Rechnungsstelle der SNG sind durch den Präsidenten und den Sekretär, oder durch einen der beiden zusammen mit dem Vize-Präsidenten zu visieren.

Der Sekretär der GK führt zuhanden der GK eine interne Detailrechnung und überweist die ordnungsgemäss visierten Rechnungen an die Rechnungsstelle der SNG; in Verbindung mit dieser setzt er zum Jahresende die Jahresrechnung der GK zuhanden des Zentralvorstandes der SNG auf.

Der Sekretär der GK arbeitet zuhanden des Präsidenten der GK das Budget für das kommende Jahr aus.

Art. 17.

Reiseentschädigungen werden nach den Richtlinien der SNG vergütet.

Art. 18.

In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung dieses Reglementes verbindlich. Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 25. April 1942.

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SNG am 7. April 1979.

Der Zentralpräsident:

Der Generalsekretär:

Prof. Ernst Niggli

Dr. Beat Sitter